



**ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND**

GERICHTSBARKEIT

GERICHTSBARKEIT

beim

Zentralrat der Juden
in Deutschland

§ 15

GERICHTSBARKEIT BEIM ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Bei dem Zentralrat wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs eine Gerichtsbarkeit eingerichtet. Das Nähere bestimmt eine von der Ratsversammlung erlassene Gerichtsordnung, die Teil der Satzung ist. Änderungen der Gerichtsordnung können vom Direktorium mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(Satzung des Zentralrats)

GERICHTSORDNUNG DES ZENTRALRATS DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Erster Titel: Gerichte beim Zentralrat

§ 1 Gerichtsbarkeit

Gerichte beim Zentralrat der Juden in Deutschland (Zentralrat) sind

- a) der Gerichtshof beim Zentralrat der Juden in Deutschland (Gerichtshof) und
- b) das Gericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland (Gericht).

§ 2 Gerichtshof

- 1) Der Gerichtshof besteht aus sechs Richtern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Richtern. Zwei Richter müssen amtierende Rabbiner sein, von denen einer Mitglied der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland und einer Mitglied der Allgemeinen Rabbinerkonferenz sein muss.
- 2) Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von drei Richtern, wenn nicht anderes bestimmt ist. Einer der Richter muss amtierender Rabbiner sein.

§ 3 Gericht

Das Gericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Richtern. Es entscheidet in einzelnen Kammern, von denen mindestens zwei eingerichtet sein sollen. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern.

Zweiter Titel: Richter der Gerichte beim Zentralrat

§ 4 Wahl

- 1) Die Richter der Gerichte beim Zentralrat werden von der Ratsversammlung auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums und Direktoriums mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der Berufung der Richter sollen Männer und Frauen soweit möglich in gleicher Anzahl berücksichtigt werden.
- 2) Die Richter des Gerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

- 3) Die Richter einer jeden Kammer des Gerichts wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden ihrer Kammer; der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts werden von den Richtern des Gerichts aus dem Kreis der Vorsitzenden gewählt.
- 4) Scheidet ein Richter während der Amtszeit aus, erfolgt auf der folgenden Ratsversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der restlichen Amtszeit.

§ 5 Wählbarkeit

- 1) Zu Richtern der Gerichte beim Zentralrat können nur Mitglieder einer dem Zentralrat zugehörigen Gemeinde berufen werden, die ihren ständigen und Hauptwohnsitz in Deutschland haben und deren Führungszeugnis keinen Eintrag aufweist. Nicht berufen werden können die Mitglieder des Präsidiums oder Direktoriums des Zentralrats. Wird ein Richter der Gerichte beim Zentralrat in das Präsidium gewählt oder in das Direktorium entsandt, scheidet er am Tag der Annahme der Wahl bzw. am Tag der Mitteilung der Entsendung aus dem Gericht aus.
- 2) Richter der Gerichte beim Zentralrat müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen; dies gilt nicht für die rabbinischen Richter.

§ 6 Stellung und Pflichten

- 1) Die Richter üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Die Richter können gegen ihren Willen nur auf satzungsgemäßem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.
- 2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit verpflichten sich die Richter dazu, ihr Amt in Bindung an die Grundsätze und Werte des Judentums sowie nach dem in Deutschland gültigen Recht und Gesetz auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen. Mit der Verpflichtung wird die Annahme des Amtes wirksam. Die Verpflichtung erfolgt durch den Präsidenten des Zentralrats. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- 3) Die Richter haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängig gewordenen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

- 4) Die Tätigkeit als Richter ist ein Ehrenamt. Die Richter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Präsidium regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Richter sowie den Ersatz ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen durch Beschluss.

§ 7 Beendigung des Amtes

- 1) Das Amt als Richter endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Ein Richter kann jederzeit das Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Sitz des Zentralrats.
- 2) Richter bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger verpflichtet sind.
- 3) Das Amt eines Richters ist für beendet zu erklären, wenn
 - a) die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
 - b) er infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
 - c) das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt oder
 - d) er seine Pflichten gröblich verletzt hat.

Das Präsidium des Zentralrats kann bis zu einer Entscheidung durch das Direktorium das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung trifft das Direktorium des Zentralrats auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung des Richters durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann der Richter binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Gerichtshof einlegen. Der Gerichtshof entscheidet durch Beschluss im Plenum seiner Richter. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

Dritter Titel: Zuständigkeiten

§ 8 Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof entscheidet über

- a) die Auslegung der Satzung aus Anlass von Streitigkeiten zwischen den satzungsgemäßen Organen des Zentralrats, wenn das antragstellende Organ geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des antraggegnerischen Organs in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein,
- b) wegen der allgemeinen oder der im einzelnen Fall besonderen Bedeutung der Sache zugelassene Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Gerichts,

- c) Berufungen gegen Entscheidungen von Gerichten der Mitglieder des Zentralrats, wenn eine Berufungsmöglichkeit ausdrücklich in der jeweiligen Satzung des Mitglieds des Zentralrats vorgesehen ist oder das Gericht des Mitglieds des Zentralrats die Berufung zugelassen hat.

§ 9 Zuständigkeit des Gerichts

Der Gerichtshof entscheidet über

- a) Streitigkeiten zwischen dem Zentralrat oder seinen Organen und seinen Mitgliedern,
- b) andere satzungsrechtliche Streitigkeiten, sofern hierfür nicht die Zuständigkeit eines bei einem Mitglied des Zentralrats oder einem Mitglied eines Mitglieds des Zentralrats eingerichteten Gerichts begründet ist,
- c) Streitigkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen der im unmittelbaren Dienst des Zentralrats, seiner Mitglieder oder einem Mitglied eines Mitglieds des Zentralrats stehenden Beschäftigten oder ehemals Beschäftigten, soweit dies im Dienstvertrag vorgesehen ist. Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen,
- d) andere Streitigkeiten nicht satzungsrechtlicher Art, sofern der Rechtsstreit einen Bezug zu Angelegenheiten der jüdischen Gemeinschaft aufweist und hierfür nicht die Zuständigkeit eines bei einem Mitglied des Zentralrats oder einem Mitglied eines Mitglieds des Zentralrats eingerichteten Gerichts begründet ist oder eine von den Parteien rechtswirksam unterzeichnete Unterwerfungserklärung vorgelegt wird.

Vierter Titel: Geschäftsstelle

§ 10 Einrichtung, Stellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle

- 1) Für die Arbeit der Gerichte beim Zentralrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Tätigkeit organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Zentralrats getrennt ist. Mit den urkundlichen Aufgaben der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.
- 2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängig gewordenen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden. Der Generalsekretär bzw. der Geschäftsführer des Zentralrats übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Richtern der Gerichte beim Zentralrat verantwortlich.

Fünfter Titel: Verfahren

§ 11 Verfahrens- und Kostenordnung, Geschäftsverteilung

- 1) Das Direktorium des Zentralrats erlässt auf Vorschlag des Präsidiums des Zentralrats eine Verfahrens- und Kostenordnung für die Gerichtsbarkeit des Zentralrats.
- 2) In dem Gerichtshof und in dem Gericht wird jeweils ein Gerichtspräsidium zur Verteilung der Geschäfte gebildet. Das Gerichtspräsidium des Gerichtshofs besteht aus seinem Plenum, das Gerichtspräsidium des Gerichts besteht aus den Vorsitzenden Richtern seiner Kammern. Das Gerichtspräsidium beschließt den Geschäftsverteilungsplan für jedes Jahr im Voraus mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Soweit in dieser Gerichtsordnung sowie in der Verfahrens- und Kostenordnung nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren in der Gerichtsbarkeit des Zentralrats die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), in satzungsrechtlichen Streitigkeiten die einschlägigen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 Rechts- und Amtshilfe

Die Dienststellen des Zentralrats, seiner Mitglieder und der ihnen zugehörigen Vereinigungen sowie der Zentralwohlfahrtsstelle sind den Gerichten beim Zentralrat im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 14 Fristen

Soweit der Rechtsstreit nicht durch eine gütliche Beilegung beendet wird, hat die Entscheidung in angemessener Frist, spätestens acht Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, zu ergehen.

§ 15 Eilverfahren

Wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, erfolgt die Entscheidung über die einstweilige Regelung im Eilverfahren. Die Zuständigkeit im Eilverfahren richtet sich nach den Regelungen der § 8 und § 9.

In dem Beschluss ist der unterlegenen Partei aufzugeben, das Hauptsacheverfahren innerhalb einer Frist von vier Wochen anhängig zu machen. Wird das Hauptsacheverfahren nicht innerhalb der Frist anhängig gemacht, tritt Rechtskraft der getroffenen Entscheidung im Eilverfahren ein. Für das Hauptsacheverfahren bleiben die im Eilverfahren tätigen Spruchkörper zuständig.

Sechster Titel: Durchsetzung der Entscheidungen

§ 16 Sanktionen

- 1) Zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen können die Gerichte beim Zentralrat
 - a) eine Rüge gegenüber derjenigen Partei aussprechen, die eine ihrer Entscheidungen nicht befolgt,
 - b) Parteien zur Befolgung ihrer Entscheidungen durch Festsetzung von Zwangsgeldern bis zu insgesamt 10.000,00 Euro anhalten,
 - c) dem Präsidium des Zentralrats empfehlen, einer Partei, die eine ihrer Entscheidungen nicht befolgt, die Stimmberechtigung in Organen des Zentralrats für die Dauer von bis zu zwei Jahren abzuerkennen,
 - d) dem Präsidium des Zentralrats empfehlen, einer Partei, die eine ihrer Entscheidungen nicht befolgt, die Mitgliedschaft in Organen des Zentralrats für die Dauer von bis zu zwei Jahren abzuerkennen oder auszuschließen.
- 2) In den Fällen des Absatzes 1 lit. d) legt das Präsidium des Zentralrats seine der Empfehlung Folge leistenden Entscheidung dem Direktorium des Zentralrats der Juden in Deutschland zur Bestätigung vor.

Siebter Titel: Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Anzuwendende Normen

Verfahren, die vor der Errichtung von Gerichtshof und Gericht nach § 18 Satz 2 bei dem Schieds- und Verwaltungsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland anhängig gemacht wurden, werden nach Maßgabe der Satzung des Zentralrats sowie der Schieds- und Kostenordnung in der bis dahin geltenden Fassung fortgeführt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Gerichtsordnung tritt in Kraft mit ihrer Annahme. Mit der erstmaligen Wahl der Richter des Gerichtshofs und des Gerichts durch die Ratsversammlung sind der Gerichtshof und das Gericht errichtet.

VERFAHRENS- UND KOSTENORDNUNG DER GERICHTE BEIM ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

§ 1

ANTRÄGE UND EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- 1) Schriftsätze sind dem Gericht in sechsfacher Ausfertigung zuzuleiten.
- 2) Ein Antrag muss enthalten
 - a) die Bezeichnung der Parteien,
 - b) die Angabe des Streitgegenstandes, über den entschieden werden soll,
 - c) den Sachantrag und
 - d) die Begründung.

Im Falle des § 9 lit. c) der Gerichtsordnung ist für die Einleitung des Verfahrens darüber hinaus vorzulegen der Dienstvertrag, aus dem sich ergibt, dass das Gericht für Streitigkeiten dienstrechtlicher Art vorgesehen ist.

- 3) Das Gericht leitet die Anträge nach Prüfung seiner Zuständigkeit dem Antragsgegner mit der Aufforderung zu, binnen einer vom Gericht zu setzenden Frist schriftlich zu dem Antrag und seiner Begründung Stellung zu nehmen. In Eilverfahren kann in den von der ZPO bzw. VwGO vorgesehenen Fällen davon abgesehen werden.
- 4) Das Verfahren betreffende Verfügungen des Gerichts sind den Parteien schriftlich zuzustellen. Sofern die Parteien anwaltlich vertreten sind, hat die Zustellung an die anwaltlichen Bevollmächtigten zu erfolgen.
- 5) Gehen Anträge beim Zentralrat der Juden in Deutschland ein, leitet dieser den Antrag an das zuständige Gericht weiter; für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt in diesem Fall das Eingangsdatum beim Zentralrat der Juden in Deutschland.

§ 2

BERUFUNGSFRISTEN

Berufungen müssen binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung bei dem Berufungsgericht bzw. beim Zentralrat der Juden in Deutschland eingegangen sein.

§ 3

RABBINISCHE RICHTER

Die Besetzung des Gerichtshofs beim Zentralrat zur Entscheidung der einzelnen Verfahren mit einem rabbinischen Richter erfolgt im Wechsel nach Eingang des Verfahrens mit einem Mitglied der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland oder einem Mitglied der Allgemeinen Rabbinerkonferenz. Über die erstmalige Besetzung entscheidet das Los.

§ 4

NACHRÜCKEN VON RICHTERN

Scheidet ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus anderen Gründen aus einem Verfahren aus, rückt ein vom Präsidenten des Gerichts durch Los bestimmter anderer Richter dieses Gerichts an seine Stelle nach; an die Stelle eines ausgeschiedenen rabbinischen Richters rückt der andere rabbinische Richter. Die Präsidenten der Gerichte können nicht nachrücken.

§ 5

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- 1) Urteile sollen ohne mündliche Verhandlung nur erfolgen, wenn
 - a) die Parteien sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben oder

- b) wenn das Gericht einstimmig eine mündliche Verhandlung für entbehrlich hält und zu der Überzeugung gelangt ist, dass weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist.
- 2) Zu einer mündlichen Verhandlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden
- 3) Die mündliche Verhandlung soll mit der Einführung in den Sach- und Streitstand eröffnet werden.
- 4) Die in einer mündlichen Verhandlung des Gerichts gestellten Anträge werden protokolliert; das Protokoll wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

§ 6

VERSÄUMNIS

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einem von dem Gericht angesetzten Verhandlungstermin nicht und ist sie auch nicht vertreten, kann das Gericht gleichwohl verhandeln und entscheiden.

§ 7

ÖFFENTLICHKEIT

Mündliche Verhandlungen in den Fällen des § 9 lit. a) und b) der Gerichtsordnung sind grundsätzlich für Angehörige der jüdischen Gemeinschaft öffentlich. Das Gericht kann eine nichtöffentliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss anordnen, wenn dies zur sachgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Verhandlungen des Gerichts in den Fällen des § 9 lit. c) der Gerichtsordnung sind nicht öffentlich. In den Fällen des § 9 lit. d) der Gerichtsordnung sind mündliche Verhandlungen grundsätzlich öffentlich, soweit eine Partei nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt und der Gegner zustimmt; stimmt der Gegner nicht zu, entscheidet abschließend das Gericht durch Mehrheitsbeschluss.

§ 8

GERICHTSSPRACHE

Gerichtssprache ist deutsch.

§ 9

ORDNUNG UND BERATUNG

Für die Verhandlungen und Beratungen gelten die Vorschriften der Titel 14 und 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 10

ENTSCHEIDUNGEN

- 1) Soweit der Rechtsstreit nicht durch gütliche Beilegung in einem Vergleich beendet wird, hat das Gericht in angemessener Frist, spätestens acht Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, zu entscheiden.
- 2) Entscheidungen des Gerichts werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, persönlich zu unterschreiben. Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidung ist das Gerichtssiegel beizudrücken.
- 4) Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.
- 5) Den Parteien kann in der verfahrensbeendenden Entscheidung aufgegeben werden, den Tenor der Entscheidung in einem Verlautbarungsorgan der Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben. Erfüllen die Verfahrensbeteiligten diese Auflage nicht, so kann das Gericht den Tenor in der Jüdischen Allgemeinen veröffentlichen.

§ 11

EILVERFAHREN

Im Eilverfahren kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht davon absehen, dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

ZUSTELLUNG

Kann der Aufenthalt eines Verfahrensbeteiligten nicht ermittelt werden, gilt eine Zustellung durch Bekanntmachung in der Jüdischen Allgemeinen als bewirkt.

§ 13

VERWEISUNG

Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an ein Gericht beim Zentralrat bzw. an ein Gericht eines Mitglieds oder eines Mitglieds eines Mitglieds des Zentralrats oder an ein Rabbinatsgericht (Bejt Din) erfolgen kann. Ist kein Gericht zuständig, ist das Verfahren als unzulässig durch Beschluss zu beenden.

§ 14

VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTE

Den Parteien steht es frei, sich vor Gericht anwaltlich oder durch einen Beistand vertreten zu lassen. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben. Soweit der Verfahrensbevollmächtigte nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, kann ihm der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihm die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 15

VERFAHRENSKOSTEN, STREITWERT

- 3) Das Gericht entscheidet über die Kostentragungspflicht und Kostenerstattungspflicht sowie Kostenvorschüsse. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Verfahrensbevollmächtigten zu tragen. Das Gericht kann Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen. Streitigkeiten satzungsrechtlicher Art gemäß § 8 lit. a) und § 9 lit. a) und b) der Gerichtsordnung sind kostenfrei.
- 4) Das entscheidende Gericht kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung einer Auslagenpauschale durch den Antragsteller abhängig machen. Der Mindestbetrag der Pauschale beträgt 150,00 € und der Höchstbetrag 1.500,00 €. Streitigkeiten gemäß § 8 lit. b) und c) und § 9 lit. c) und d) der Gerichtsordnung sind gerichtskostenpflichtig. In Streitigkeiten gemäß § 8 lit. b) und c) und § 9 lit. c) und d) der Gerichtsordnung wird für jeden Richter ein Sitzungsentgelt in Höhe einer 1,5 Gebühr des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes als Verfahrensgebühr erhoben. Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie des Gerichtskostengesetzes finden entsprechend Anwendung. Die Einleitung des Verfahrens, die Beweisaufnahme, die Hinzuziehung eines Sachverständigen und notwendige Übersetzungen können von einem Vorschuss abhängig gemacht werden.
- 5) Ist ein Streitwert festzusetzen, entscheidet das Gericht durch Beschluss. Gegen die Festsetzung des Streitwertes durch das Gericht beim Zentralrat findet die Beschwerde zum Gerichtshof beim Zentralrat statt. Die Streitwertbeschlüsse des Gerichtshofs beim Zentralrat sind unanfechtbar.

§ 16

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE

Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt.

§ 17

ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG

Die Geschäftsstelle der Gerichte beim Zentralrat führt eine Sammlung der Entscheidungen.



ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Leo-Baeck-Haus · Tucholskystr. 9 · 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin

Tel: 030 - 28 44 56 0

Fax: 030 - 28 44 56 13

info@zentralratderjuden.de

www.zentralratderjuden.de